

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9960, 14/11163

### Gesetz zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Worte „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
  - b) Es wird folgende neue Angabe „Art. 3a Elektronische Kommunikation“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Angabe „Art. 3a“ wird „Art. 3b“.
  - d) Die Angabe zu Art. 33 erhält folgende Fassung: „Art. 33 Beglaubigung von Dokumenten“.
2. In der Überschrift des Ersten Teils werden nach dem Wort „Zuständigkeit,“ die Worte „elektronische Kommunikation,“ eingefügt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3a eingefügt:

#### „Art. 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) <sup>1</sup>Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. <sup>3</sup>Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. <sup>2</sup>Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.“

4. Der bisherige Art. 3a wird Art. 3b.
5. Art. 14 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.“

6. Art. 15 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

<sup>1</sup>Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. <sup>2</sup>Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. <sup>4</sup>Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.“

7. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
8. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,

2. auf fototechnischem Weg von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
  - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
  - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) <sup>1</sup>Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
  - a) wenn die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
  - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
  - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

<sup>2</sup>Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“

10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“, das Wort „elektronisch“, eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; Art. 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. <sup>2</sup>Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach Art. 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

13. In Art. 42 Satz 3 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.

14. In Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. In Art. 45 Abs. 2 wird das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschluss der letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.

16. Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
17. In Art. 66 Abs. 2 wird das Wort „schriftliches“ durch die Worte „schriftlich oder elektronisch vorliegendes“ ersetzt.
18. Art. 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
  - c) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
19. In Art. 71c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG - (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 werden „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch „§§ 170 bis 182“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

## § 4

### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 18a wird folgender Absatz 18 angefügt:  
„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
2. Dem Art. 18b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

4. Dem Art. 56a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

## § 5

### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 12a wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

2. Dem Art. 12b wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

3. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

4. Dem Art. 50a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

## § 6

### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Worte „oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.
2. Dem Art. 47a Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### § 7

#### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Worte „binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden“ durch die Worte „bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „handschriftlich“ gestrichen.

### § 8

#### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 59 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

„Art. 59  
Schriftform

Soweit in diesem Gesetz und in der hierzu erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.“

### § 9

#### Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 324), wird wie folgt geändert:

- In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“
- In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

- In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### § 10

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) wird wie folgt geändert:

- In Art. 7 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
- In Art. 72 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### § 11

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung

Art. 23 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung - BayEG - (BayRS 2141-1-I), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Enteignungsverfahren und soweit in diesem Gesetz Schriftform angeordnet ist, findet Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.“

### § 12

#### Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

### § 13

#### Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Dem Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318), wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Sie ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu erteilen.“

#### § 14

##### Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch § 46 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Eine schriftlich oder elektronisch zu übermittelnde Auskunft ist erst erteilt, wenn sie der Erhebungsstelle zugegangen ist.“
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Elektronisch übermittelte Erhebungsvordrucke sind zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung sie in einer für die Erhebungsstelle bearbeitbaren Weise aufzeichnet hat.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
    - bb) Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Erhebungsvordrucke“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Sind von den Auskunftspflichtigen Erhebungsvordrucke auszufüllen, sind die Antworten in den Vordrucken schriftlich oder elektronisch in der vorgegebenen Form zu erteilen, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
  - d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Bei schriftlicher oder elektronischer Beantwortung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten offen oder in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.“
2. In Art. 19 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

#### § 15

##### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. In Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
4. In Art. 41 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 16

##### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Dem Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 622), wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Erstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

#### § 17

##### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Mai 2001 (GVBl S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
2. Dem Art. 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 18

##### Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151), werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

#### § 19

##### Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom

24. April 2001 (GVBl S. 140), werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische“ eingefügt.

### § 20

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronisch“ eingefügt.
2. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. Art. 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
4. In Art. 97 Nr. 1 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer“ eingefügt.

### § 21

#### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

### § 22

#### Änderung des Waldgesetzes für Bayern

In Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch

Art. 5 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), werden hinter dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „aber nicht in elektronischer Form,“ eingefügt.

### § 23

#### Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Die Auskunft kann auch im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. <sup>3</sup>Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu führen. <sup>4</sup>Art. 34 Abs. 1a Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

2. Art. 17 Abs.1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Unter Verwendung einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz kann die Anmeldung auch elektronisch über das Internet erfolgen, soweit die Meldebehörde hierfür einen Zugang eröffnet.“

3. In Art. 34 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

<sup>2</sup>Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. <sup>3</sup>Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. <sup>4</sup>Art. 9 Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Es wird folgender Art. 43 eingefügt:

„Art. 43  
Elektronische Verfahren

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens

1. der elektronischen Anmeldung
2. der elektronischen Selbstauskunft
3. der elektronischen Melderegisterauskunft und
4. sonstiger automatisierter Abrufverfahren durch Rechtsverordnung festzulegen.“

**§ 24**  
**Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes**

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**